

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 24/09 B

L 28 B 2052/07 AS ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 107 AS 26831/07 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Job-Center Berlin-Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,
2. Jobcenter Tempelhof-Schöneberg,
Wolframstraße 89-92, 12105 Berlin,
3. JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg,
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin,
4. JobCenter Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,
5. JobCenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,
6. JobCenter Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,
7. JobCenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,
8. JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10719 Berlin,
9. Jobcenter Reinickendorf,
Mirastraße 54, 13509 Berlin,
10. JobCenter Steglitz-Zehlendorf,
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin,



11. JobCenter Neukölln,
Sonnenallee 262, 12057 Berlin,
12. JobCenter Spandau,
Altonaer Straße 70/72, 13581 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 8. Januar 2009 und vom 9. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen die vorbezeichneten Beschlüsse
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 8.1.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg das Ge-
such des Antragstellers, "jeden einzelnen Richter" wegen Besorgnis der Befangenheit abzu-
lehnen, als unzulässig verworfen. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts
Berlin vom 2.11.2007, mit dem sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt wurde,
hat das LSG durch Beschluss vom 9.1.2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in den Be-
schlüssen des LSG darüber belehrt, dass diese Entscheidungen unanfechtbar seien.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 16.2.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen
Schreiben ua Beschwerde gegen die Beschlüsse des LSG vom 8. und 9.1.2009 eingelegt und
gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des
LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1
SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen



können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).

- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

